MARTIN HÄUSLING, MEP
Member of the Committee on Agriculture,
Environment and Health in the European Parliament

Dezember 2025

Forstliches Vermehrungsgut (FVG)

Briefing zu den Ergbenissen des Triloges, 08.12.2025

Hintergrund

Die Kommission hat in der vorangegangenen Legislatur vorgeschlagen, die meisten Richtlinien zur Regelung von Pflanzenvermehrungsmaterial durch Verordnungen zu ersetzen. Während die meisten Richtlinien zu pflanzlichem Vermehrungsgut in einem einzigen Verordnungsvorschlag zusammengefasst wurden (der ab Januar 2026 zwischen Europäischem Parlament, dem Rat der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission verhandelt wird), gibt es für forstliches Vermehrungsgut einen eigenen Vorschlag, der die Richtlinie 1999/105/EG ersetzen soll.

Der Vorschlag enthält Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut (FVG) und insbesondere:

- die Definition der vier FVG-Kategorien
- die Anforderungen an die Erhebung und Zertifizierung von FVG
- die Kennzeichnung und Verpackung von FVG
- Importe/die Gleichwertigkeit mit Drittländern
- die Verpflichtungen für Unternehmer/gewerbliche Marktteilnehmer
- nationale Notfallpläne
- Kontrollen

Die Verordnungsentwurf der Kommission wies eine ähnliche Struktur wie die nun überholte Richtlinie auf und konzentrierte sich weiterhin hauptsächlich auf die Holzproduktion. Sie vereinfacht das derzeitige System geringfügig und führt eine relativ vage Ausnahmeregelung für Material ein, das zur Erhaltung genetischer Ressourcen bestimmt ist. Außerdem verringert sie im Vergleich zum derzeitigen System die Flexibilität und Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden.

In Bezug auf Einfuhren legte die Kommission in der Verordnung die Gleichwertigkeiten mit Drittländern fest, die bisher durch mehrere verschiedene Beschlüsse geregelt waren, darunter die Gleichwertigkeit in Bezug auf Forstliches Vermehrungsgut FVG der Kategorie „getestet“, zu denen auch GMOs oder NGT-Vermehrungsmaterial gehören.

Die wichtigsten Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen aus grüner Sicht:

Die Verhandlungen verliefen dank einer sehr motivierten dänischen Präsidentschaft gut, wurden jedoch durch die generelle Ablehnung Deutschlands gegenüber dem Konzept einer Verordnung über FVG (Deutschland wollte die Richtlinie beibehalten) erschwert. Eine Sperrminorität sowohl in der Frage der amtlichen Kontrollen als auch der obligatorischen Notfallpläne machten die Einigung zu Kontrolle und Notfallplänen relativ kompliziert.

Liste der Arten

Einer der Hauptgründe für unsere Stimmenthaltung bei der Plenarabstimmung des EP-Berichts im April 2024 war die Aufnahme von Eukalyptus in die Liste der von dieser Rechtsvorschrift erfassten Arten. Wir waren entschieden dagegen, dass Bäume, die für die klimatischen Bedingungen in der EU ungeeignet sind und eine zentrale Rolle bei den Waldbränden in Portugal gespielt haben, einer offiziellen EU-Qualitätskontrolle unterzogen werden und damit als in der EU-anerkannte Baumarten gelistet werden.

Bei den Verhandlungen konnte sich die Position des Rates durchsetzen, der die Liste auf strukturierte Weise gekürzt und geordnet hatte und **Eukalyptus von der Liste der in der EU zertifizierbaren Arten ausgeschlossen hatte**.

Agroforstwirtschaft, „multifunktionale Wälder“

Der Standpunkt des EP sah die Einbeziehung der Agroforstwirtschaft in den Anwendungsbereich vor, doch stellte sich später heraus, dass dies sachlich problematisch ist, da die Rechtsvorschrift nicht auf Bäume zugeschnitten ist, die in einem landwirtschaftlichen Kontext ohne Produktivitätsziel (Holz oder Biomasse) gepflanzt werden, und die Anpflanzung von Hecken für Landwirte sehr kompliziert machen würde.
Letztendlich wurde beschlossen, **die Agroforstwirtschaft ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich auszuschließen**.

Darüber hinaus schlug der Rat eine Neuordnung der technischen Anforderungen für die verschiedenen Kategorien von FVG vor, um klarzustellen, welche Anforderungen für jede Nutzungsart verbindlich sind: Holz- und Biomasseproduktion, Erhaltung genetischer Ressourcen, „multifunktionale Wälder“ (für Parks, Renaturierung usw.). Insbesondere wird klargestellt, dass **Bäume, die zur Förderung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder für die Landschaftspflege genutzt werden, nicht den „Produktionskriterien“ entsprechen müssen**.

Diese Regelung ist zwar immer noch nicht perfekt, da sich die Rechtsvorschriften in erster Linie auf produktive Bäume konzentrieren, aber im Sinne der Biodiversität ist konnte der Text der Kommission verbessert werden.

Ausnahmeregelung für die Erhaltung genetischer Ressourcen

Der Entwurf der Kommission sieht eine Ausnahmeregelung vor, die es denjenigen, die FVG zur Erhaltung genetischer Ressourcen ernten oder verkaufen, erlaubt, die meisten Anforderungen der Rechtsvorschriften nicht zu erfüllen, insbesondere sollte die Vorschrift wegfallen, als registrierter Unternehmer tätig zu sein. Das EP hat diesen Teil des Textes nicht geändert, insbesondere weil die entsprechende Ausnahmeregelung im Entwurf der Rechtsvorschriften über pflanzliches Vermehrungsmaterial (PVG) für das EP sehr wichtig ist.
Der Rat wollte die Ausnahmeregelung streichen, da er befürchtete, dass dies zu Betrug führen könnte. Er argumentierte, dass seine Neugestaltung des Anhangs die Rechtsvorschriften bereits an diese Art der

Erzeugung anpasst habe und eine Ausnahmeregelung nicht erforderlich sei.

Letztendlich habe sich der Rat, Kommission und das Parlament aufeinander zubewegt.
Es wurde vereinbart, dass nur registrierte Unternehmen FVG zu Erhaltungszwecken auf den Markt bringen dürfen. Das Unternehmen ist darüber hinaus verpflichtet, die zuständigen Behörden vor der Ernte unter Angabe des genauen Erntegebiets zu benachrichtigen.

Notfallpläne

Der Entwurf der Kommission sah verbindliche nationale Notfallpläne vor. Diese Notfallpläne sollten die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen widerspiegeln, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union ergreifen sollten, einschließlich der Durchführung von nationalen Risikobewertung.
Das EP hat diesen Teil des Textes nicht verändert wonach die Mitgliedstaaten einen Notfallplan (aufgrund von klimatischen Ereignissen oder Handelsproblemen) ausarbeiten müssten.

Der Rat lehnte diese neue Verpflichtung entschieden ab und betrachtet sie als eine Überschreitung der Zuständigkeiten der EU. Letztendlich akzeptierte er eine Neufassung, die diese Pläne für die Mitgliedstaaten rein freiwillig macht.

Rechte des geistigen Eigentums

Das EP hat eine Verpflichtung zur Angabe bestehender Eigentumsrechte auf geistiges Eigentum eingefügt, war aber bereit, sich auf einen Verweis auf bestehende Patente im nationalen Register einzulassen.

Sowohl der Rat als auch die Kommission lehnten dies ab und argumentieren, dass die Zahl der Patente auf Bäume so gering ist, dass die Auferlegung dieser Verpflichtung die nationalen Behörden mit einem nicht existierenden Problem überlasten würde. Sie fügen hinzu, dass die Transparenz für Patente auf NGT-Bäume in der NGT-Gesetzgebung geregelt würde.

Wir Grüne haben besonders auf diesen Punkt insistiert. Die Verhandlungen über die NGT-Gesetzgebung waren noch nicht abgeschlossen und wir uns über deren Inhalt nicht sicher sein konnten. Was im Fall von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (PVG) noch wichtiger ist, werden auch konventionelle Samen patentiert. Das bedeutet, dass wir für PVG unbedingt Transparenz bei Patenten außerhalb der NGT-Gesetzgebung benötigen und keinen schlechten Präzedenzfall im Bereich FVG schaffen wollen.

Leider konnten wir uns an diesem Punkt nicht durchzusetzen. Wir insistieren darauf, den Aspekt des geistigen Eigentums bei PVG noch einmal neu zu verhandeln.

amtliche Kontrollverordnung (OCR)

Der Entwurf der Kommission nahm FVG in die Verordnung über amtliche Kontrollen auf (ebenso wie PVG). Das EP hat diesen Teil der VO nicht verändert.

Für den Rat war dies ein Überschreiten einer rote Linie, da er die Kotrollen als nationale Zuständigkeit ansieht. Jeder Mitgliedstaat hat derzeit sein eigenes Kontrollsystem für FVG, und die meisten Mitgliedstaaten sind nicht bereit, dieses zu ändern, um unter den europäischen rechtrahmen der amtlichen Kontrollen zu fallen, oder lehnen eine jährliche Inspektion da sehr/zu aufwendig ab.

Da es im Rat zu diesem Thema eine Sperrminorität gab (insbesondere mit Deutschland und Spanien),

wurde beschlossen, eine zusammengefasste und leicht überarbeitete Fassung der wichtigsten Artikel der OCR direkt in die FVG aufzunehmen. Obwohl dies Auswirkungen auf die Qualität der Kontrollen haben dürfte, ist dennoch gewährleistet, dass Kontrollen in Europa vereinheitlicht werden.

Importe

Bezüglich Importregelungen einigte man sich auf einen Text, der die Gleichwertigkeiten mit Drittländern festlegt, wobei in Notfällen /bei Nichtverfügbarkeit Einzelfallentscheidungen gemacht werden dürfen. Die Bedingungen für Einfuhren von FVG das nicht der Gleichwertigkeit unterliegt, wird die Kommission über eine Durchführungsverordnung definieren.

Weiteres Vorgehen

- Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) am 19. Dezember 2025
- Bericht des AGRI-Ausschusses über das Trilog-Verfahren am 12. Januar 2026
- Abstimmung des AGRI-Ausschusses über die Einigung im Februar 2026
- Annahme im Plenum im März 2026